

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 49  
Dienstag, 28. Dezember 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung Mittelschulverband Redwitz a.d. Rodach für das Haushaltsjahr 2022	143
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen	144

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach hat am 02.12.2021 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 4

Schulverbandsumlage

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 10.12.2021, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

### **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Redwitz a.d. Rodach** Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **804.650,-- €**

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **187.000,-- €**

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **647.500,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01.10.2021 gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG auf **219** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.956,6210 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 17.12.2021  
Mittelschulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Gäbelein  
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Gäbelein  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus  
SARS-CoV-2;  
Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl 2021 Nr. 949) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15.00 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9.00 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf nachfolgenden öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt:
  - Stadt Bad Staffelstein: Marktplatz sowie Plateau und Felsen des Staffelberges
  - Stadt Burgkunstadt: Marktplatz
  - Stadt Lichtenfels: Gelände des Schützenplatzes und des Marktplatzes
  - Stadt Weismain: Marktplatz

Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem das Ansammlungsverbot besteht, ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen, auf den unter Ziffer 1. bezeichneten öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des

Landratsamtes Lichtenfels, Kronacher Straße 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

3. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
4. Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), insbesondere §§ 8 und 9 der 15. BayIfSMV, bleiben unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 27.12.2021

Meißner  
Landrat

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat



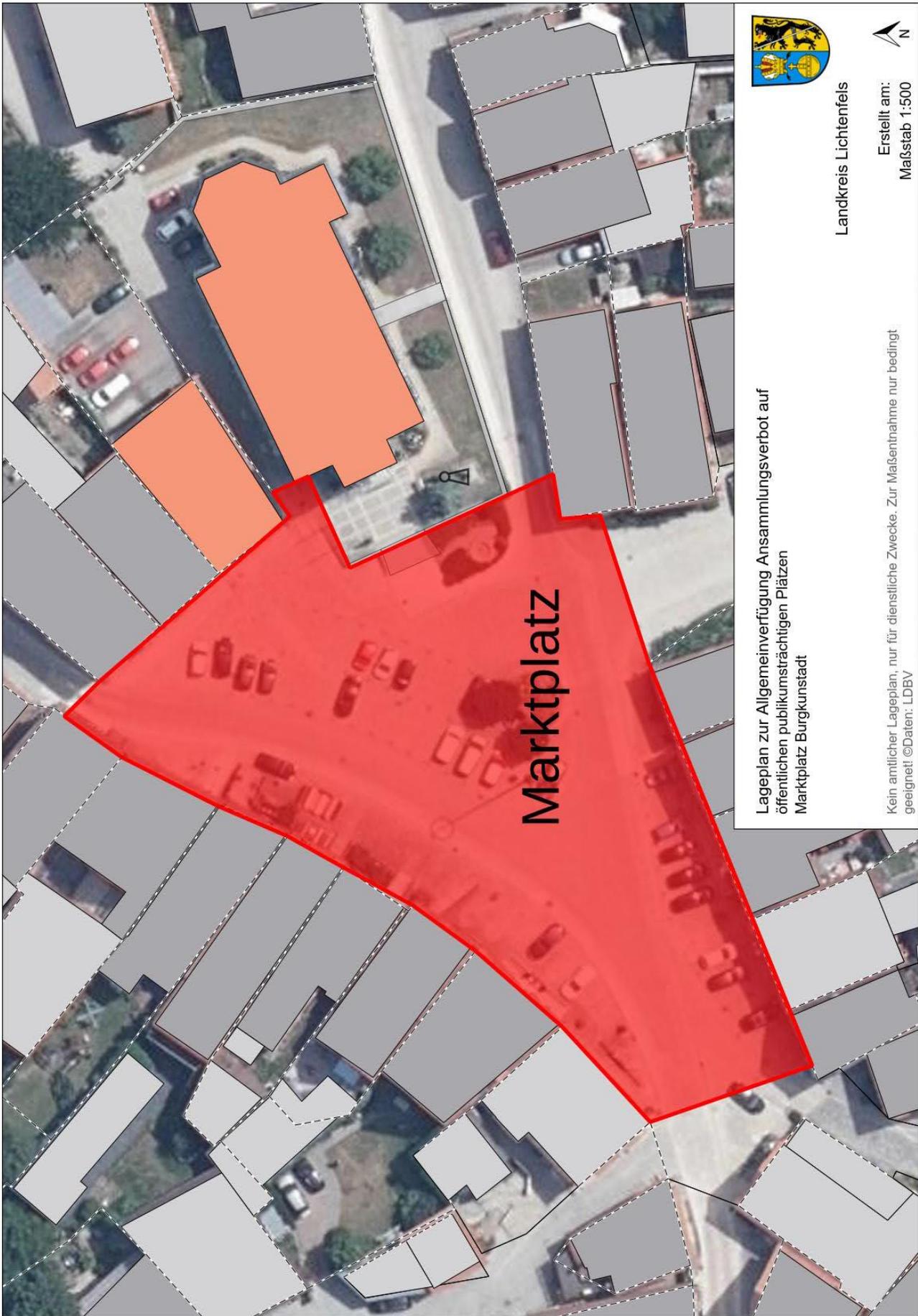
Landkreis Lichtenfels



Erstellt am:  
Maßstab 1:500

Lageplan zur Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot auf  
öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen  
Marktplatz in Bad Staffelstein

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet ©Daten: LDBV



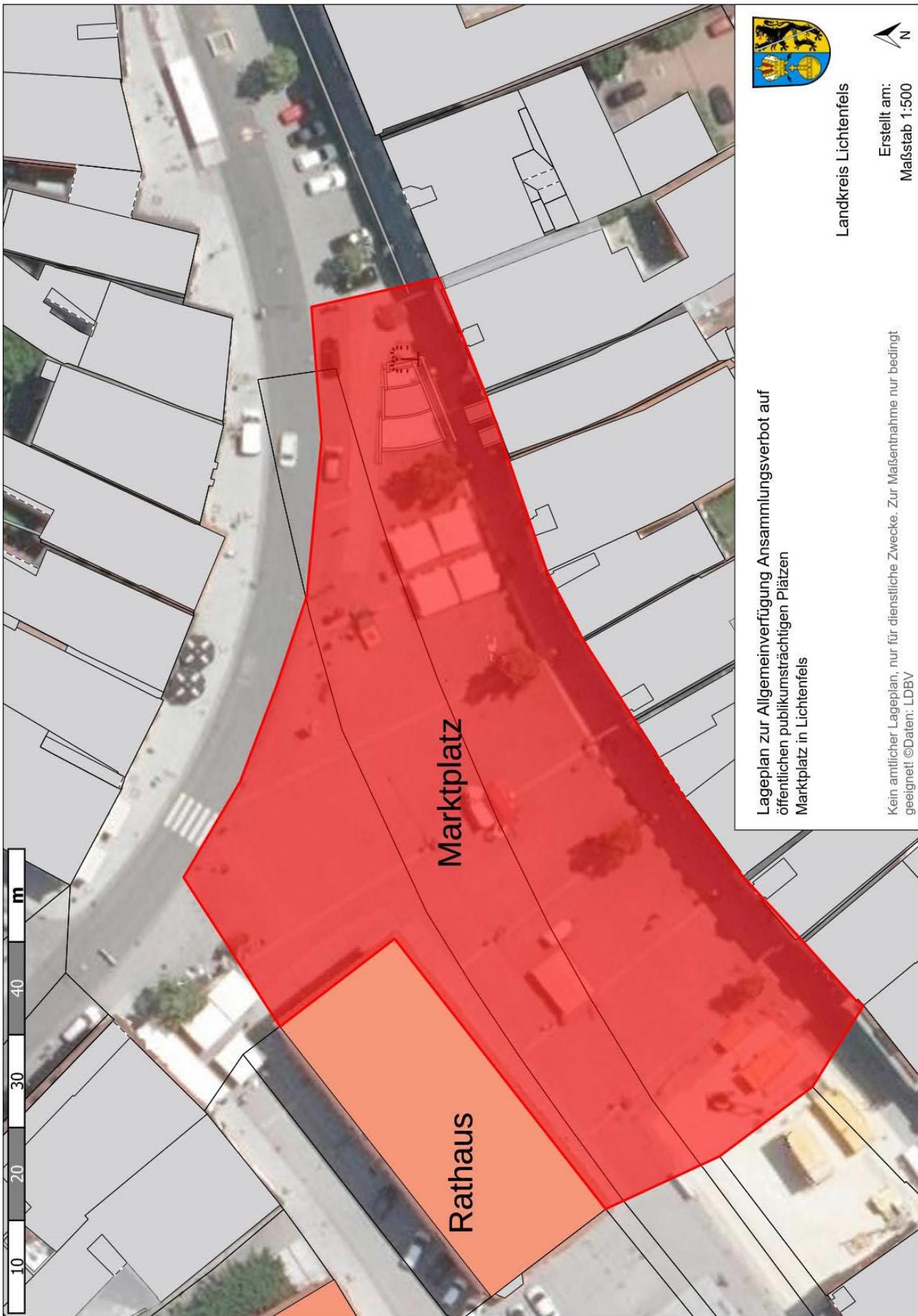
Landkreis Lichtenfels



Erstellt am:  
Maßstab 1:500

Lageplan zur Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot auf  
öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen  
Marktplatz Burgkunstadt

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV



Landkreis Lichtenfels

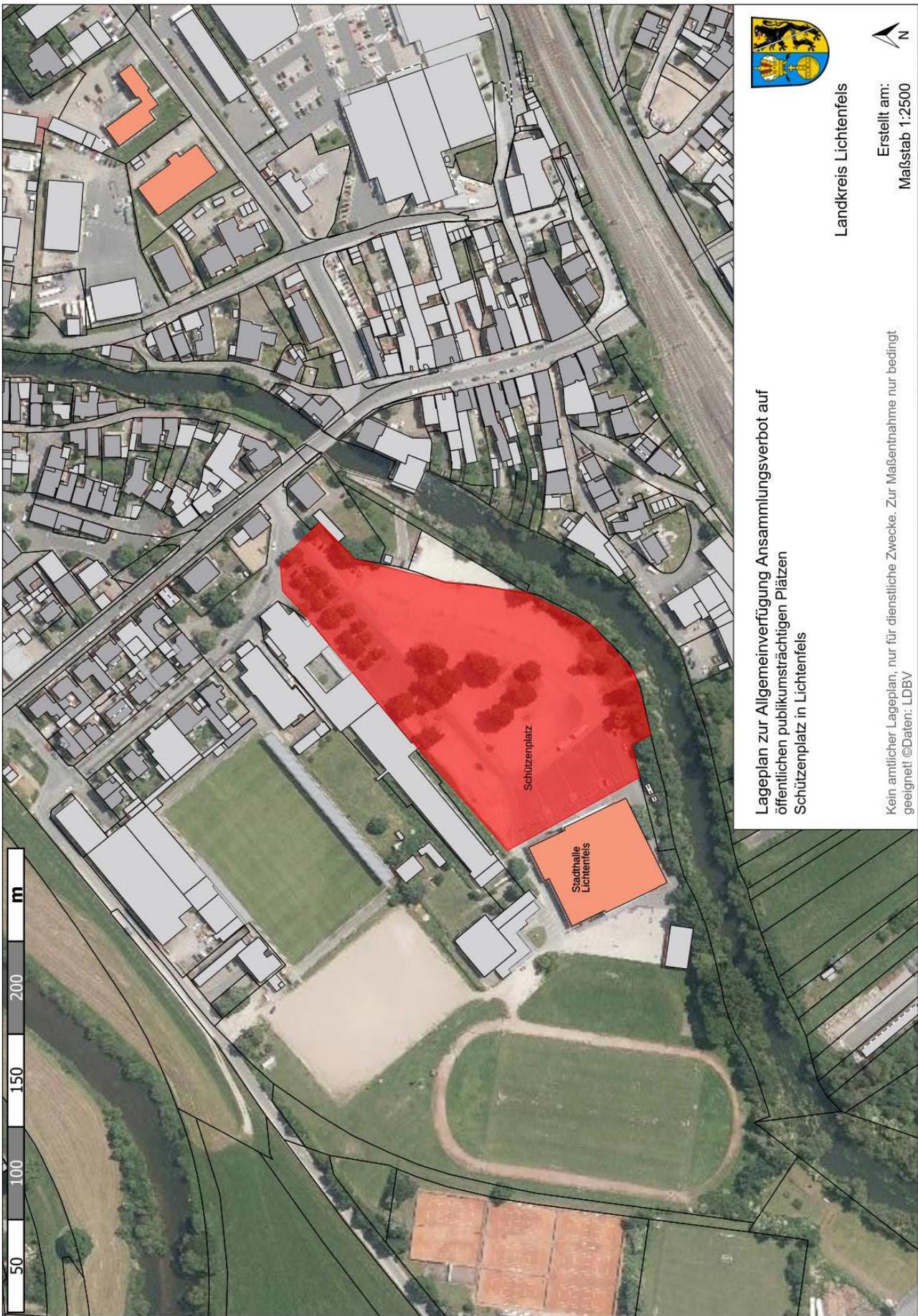


Erstellt am:  
Maßstab 1:500

Lageplan zur Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot auf  
öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen  
Marktplatz in Lichtenfels

Kein amtlicher Lageplan; nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV





Lageplan zur Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen  
Schützenplatz in Lichtenfels



Landkreis Lichtenfels



Erstellt am:  
Maßstab 1:2500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Landkreis Lichtenfels

**Lageplan zur Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen Staffelberg in Bad Staffelstein**

Erstellt am:  
Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV